

# RS OGH 1985/1/29 1Ob2/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1985

## Norm

AHG §8

## Rechtssatz

Hat der Kläger die Anerkennung eines Ersatzanspruches in Ansehung bereits fälliger Schadensbeträge (Leistungsbegehren) und des Begehrns auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftig eintretende Schäden begehrt, so steht ihm die Umwandlung der bis zur Klagseinbringung fällig gewordenen Beträge, also deren Herausnahme aus dem Feststellungsbegehrn und die Stellung des entsprechenden Leistungsbegehrns frei, ohne daß er die Anerkennung der weiteren fällig gewordenen Leistungsansprüche zuvor begehrn müßte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/85

Entscheidungstext OGH 29.01.1985 1 Ob 2/85

Veröff: RZ 1986/5 S 10

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0050420

## Dokumentnummer

JJR\_19850129\_OGH0002\_0010OB00002\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)